



Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Thüringer Handwerkstages gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung des Thüringer Handwerkstag e.V. (THT).
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Beitragsjahres. Erfolgt der Eintritt in den THT im Laufe des Kalenderjahres, entsteht eine anteilige Beitragsschuld mit Beginn des Eintragungsmontats.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung jährlich durch die Mitgliederversammlung des THT festgesetzt.
Wird keine Änderung festgelegt, gelten automatisch die Beitragssätze des Vorjahres.
5. Ein ermäßigter Beitrag ist im Ausnahmefall, bei Nachweis einer momentanen, kurzzeitigen wirtschaftlichen Notlage, möglich.
Über die Höhe des in diesem Fall zu zahlenden Beitrages berät die Mitgliederversammlung.
6. Der Beitrag ist im I. Quartal des Geschäftsjahres auf das Konto des Thüringer Handwerkstages e.V. einzuzahlen.
Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, ist der Beitrag innerhalb von 3 Monaten nach Mitgliedschaftsbeginn zu zahlen.
7. Über die Verwendung der Beiträge legt die Geschäftsführung jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

8. Die Beitragsordnung trat erstmalig am 16. Juni 1994 in Kraft und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. August 2018 geändert.

Die Beitragsordnung vom 16. Juni 1994 tritt damit in der Fassung der Änderung vom 9. August 2018 (Beschluss Nr. 6 der Mitgliederversammlung des Thüringer Handwerkstages e. V. vom 9. August 2018) in Kraft.

Erfurt, den 9. August 2018



Stefan Lobenstein
Präsident Thüringer Handwerkstag e.V.